



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

GEMÄß ART. 10 SUP-GESETZ

„LOI DU 22 MAI 2008 RELATIVE A L’EVALUATION DES INCIDENCES DE CERTAINS
PLANS ET PROGRAMMES SUR L’ENVIRONNEMENT“

Version 14. November 2022



Oeko-Bureau

Ecologie / Aménagement du territoire
Didactique de l'Environnement

Boîte postale 44
Tél.: (+352) 56 20 20

L-3701 Rumelange
info@oeko-bureau.lu

Auftraggeber:

Ville de Dudelange
B.P 73
L-3401 Dudelange
Tél.: 516121-1
www.dudelange.lu

Auftragnehmer:

OEKO-BUREAU
3, Place des Bruyères
L-3701 Rumelange
Tél.: 56 20 20
www.oeko-bureau.eu

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	5
2.	ZUSAMMENFASSEND DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS	6
3.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG DUDELANGE.....	9
4.	MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING)	26

1. EINLEITUNG

Das Gesetz vom 22. Mai 2008 „*relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement*“ (SUP-Gesetz) setzt die europäische Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 in nationales Recht um. Gemäß diesem Gesetz müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Die SUP soll als prozessbegleitendes Instrument dazu beitragen, eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit der erstellten Pläne und Programme zu erreichen.

Die Strategische Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen, als Indikatoren der Umwelt.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, den Planungsprozess begleitend, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Die Strategische Umweltprüfung eines PAG erfolgt in Phasen. Im Rahmen der Phase 1 der SUP, Umwelterheblichkeitsprüfung, werden Umweltaspekte und Untersuchungsflächen ermittelt, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der Phase 2 der SUP, Umweltbericht, diejenigen Flächen und Umweltaspekte weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten. Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest (Artikel 6.3 SUP-Gesetz). Die Inhalte des Umweltberichts sind in Art. 5 des SUP-Gesetzes definiert.

Nach Art. 10 SUP-Gesetz muss zum Abschluss der SUP-Prozedur eine zusammenfassende Erklärung ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Artikel 10 fordert, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die nach Art. 6.3 konsultierten Umweltstellen sowie die ggf. konsultierten Anrainerstaaten informiert werden. Die konsultierten Umweltstellen und die konsultierten Anrainerstaaten sind schriftlich zu informieren.

Folgende Dokumente sind der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Umweltstellen und Anrainerstaaten zur Verfügung zu stellen:

- ▶ der PAG (in seiner angenommenen Form),
- ▶ eine Kurzbeschreibung, die beinhaltet, wie Umweltbelange in den Plan einbezogen wurden, wie die Ergebnisse des Umweltberichtes im PAG-Prozess berücksichtigt wurden, welche Berücksichtigung die Stellungnahmen der Beteiligten (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) fanden, welche Gründe dazu geführt haben den PAG anzunehmen sowie ggf. berücksichtigte Alternativen,
- ▶ die festgehaltenen Monitoringmaßnahmen.

2. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS

Die UEP-Phase 1 zum PAG der Stadt Dudelange wurde im Januar 2018 vom Oeko-Bureau fertiggestellt und von der Gemeinde beim zuständigen Ministerium eingereicht. In dieser Studie wurden insgesamt 62 Flächenausweisungen im PAG der Stadt Dudelange auf der Grundlage des SUP-Gesetzes und des SUP-Leitfadens hinsichtlich ihrer potenziellen Umweltauswirkungen untersucht.

Von allen in der UEP untersuchten Flächen konnten für insgesamt 21 Flächen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so dass diese Flächen in der Phase 2 der SUP, dem Umweltbericht, weiter untersucht wurden. Es handelt sich um folgende Flächen:

- Budersberg: BUD 1, BUD 3, BUD 4, BUD 10, BUD 11, BUD 12, BUD 14, BUD 15, BUD 16, BUD 17, BUD 24, BUD 26.
- Burange: BUR 1, BUR 3, BUR 6, BUR 8, BUR 11, BUR 20, BUR 21.
- Dudelange: DUD 5, DUD 16.

Da sich einige der neu auszuweisenden Bauflächen in unmittelbarer Nähe von auf europäischer Ebene geschützten Natura-2000-Zonen befinden, wurde für die Bewertung der Flächen im Rahmen der SUP im August 2017 ein „FFH-Screening für den PAG der Stadt Dudelingen“ vom Oeko-Bureau durchgeführt. In Dudelange sind folgende Natura-2000-Zonen betroffen:

- Habitatzone „Dudelange Haard (LU0001031)“,
- Vogelschutzzone „Dudelange Haard (LU0002010)“,
- Habitatzone „Dudelange Ginzebiërg (LU0001032)“,
- Habitatzone „Massif forestier du Waal (LU0001076)“.

Die folgenden fünf Flächen wurden im Hinblick auf ihre Nähe zu den entsprechenden FFH-Zonen als relevante Flächen zurückbehalten: BUD 15, BUD 24, BUD 26, DUD 5 und DUD 16.

Für jede der vier Natura-2000-Zonen wurde ein FFH-Screening durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass bei den geplanten Nutzungen erhebliche Beeinträchtigungen (teilweise bei Durchführung von Verminderungsmaßnahmen) für die Schutz- und Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzzone ausgeschlossen werden können.

Des Weiteren wurden für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse separate Untersuchungen durchgeführt resp. Gutachten ausgearbeitet, die in der Bewertung der Bauflächen im Rahmen der SUP berücksichtigt wurden.

Mit dem Avis gemäß Art. 6.3 SUP-Gesetz vom 06. Juli 2018 (Réf 90308) hat das zuständige Ministerium zur SUP-Phase 1 Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) Stellung bezogen.

Es sollen weitere Flächen, die zwar in der UEP behandelt, aber nicht für eine detaillierte Analyse im Umweltbericht vorgesehen waren, laut Avis ebenfalls im Umweltbericht behandelt werden.

Laut Avis sollen folgende 16 Flächen zusätzlich detailliert in der SUP Phase 2 geprüft werden:

- Budersberg: BUD 5, BUD 6, BUD 7, BUD 8, BUD 9, BUD 18, BUD 27.
- Burange: BUR 4, BUR 5, BUR 7, BUR 9, BUR 10, BUR 12, BUR 15, BUR 16, BUR 19.

Nach der UEP-Phase 1 und dem Avis zur UEP wurde die Fläche BUR 27 zusätzlich als Prüffläche für eine Detailprüfung in der Phase 2 aufgenommen.

Die SUP-Phase 2 Umweltbericht wurde im Februar 2020 abgeschlossen und am 11. März 2020 zusammen mit dem am 28. Februar 2020 im Gemeinderat gestimmten Plan d'Aménagement Général (PAG) der Stadt Dudelange beim zuständigen Ministerium eingereicht.

Parallel wurde eine SUP Phase 1 UEP für die geplante Ausweisung im Bereich „Parc Léi“ im Stadtteil Burange der Stadt Dudelange erarbeitet. Die Untersuchungsfläche befand sich im PAG der Stadt Dudelange von 2003 im Außenbereich („Zone agricole“) und soll im PAG-Projekt als Bauzone („Zone SPECca“) ausgewiesen werden. Am 05. März 2020 wurde die UEP für die geplante Erweiterung des Tierheims und der Pflegestation im Parc Léi in Dudelange eingereicht. Das zuständige Ministerium hat mit Avis 6.3 vom 17. März 2020 Stellung genommen und die Notwendigkeit der Durchführung einer vertiefenden Prüfung bestätigt.

Am 18. März 2020 wurde die Prozedur zur Annahme des PAG der Stadt Dudelange auf Basis des *réglement grand-ducal du 18 mars 2020 portant introduction d'une série de mesures dans le cadre de la lutte contre le Covid-19* ausgesetzt und mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020 erst wieder aufgenommen. Der Umweltbericht wurde der zuständigen Behörde erneut am 06. Juli 2020 vorgelegt.

Die SUP- und PAG-Prozeduren wurden konform zum Städtebaugesetz „*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*“ und zum SUP-Gesetz, „*loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement*“ durchgeführt. Da durch den PAG der Stadt Dudelange keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines Anrainerstaates erwartet wurden, erfolgte keine gesonderte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von Anrainerstaaten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 7 SUP-Gesetz) gingen im dafür vorgesehenen Zeitraum verschiedene Reklamationen, die Inhalte der SUP betreffend, ein. Diese bezogen sich insbesondere auf die Markierung geschützter Biotop- und Lebensräume nach Art. 17/21 Naturschutzgesetz „*loi modifiée du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles*“ (NatSchG) sowie auf die in der SUP vorgeschlagenen VMA-Maßnahmen (z.B. Erhalt und Schutz von Strukturen durch die Ausweisung einer *Zone de servitude „urbanisation“*).

In der SUP-Phase 2 Umweltbericht wurde, basierend auf der verfügbaren Datengrundlage, den Ortsbegehungen und den Stellungnahmen des Umweltministeriums eine Einschätzung bezüglich der naturschutzrechtlichen Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen (Art. 17 NatSchG) und essenziellen Lebensräumen, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Art. 21 NatSchG) geschützter Arten durch Ausweisung und Bebauung der Untersuchungsflächen durchgeführt. Diese Einschätzung wurde als Kennzeichnung „à titre indicatif et non exhaustif“ in den PAG übertragen, um frühzeitig zukünftige Bauprojekte vor einem Verstoß gegen das Naturschutzgesetz zu bewahren und eine Gewährleistung der Vorgaben des Naturschutzgesetzes zu garantieren. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können im

Rahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigungsanfrage faunistische Detailstudien die Vorkommen geschützter Arten und ihrer Lebensräume veri- oder falsifizieren.

Die Stellungnahme des MECDD zum Umweltbericht nach Art. 7.2 SUP-Gesetz und die Stellungnahme zum PAG nach Art. 5 NatSchG erfolgten jeweils am 08. Oktober 2020.

Hier wird empfohlen, die Umklassierung des Bereiches „Parc Léi“ vom PAG-Annahmeverfahren abzukoppeln, u.a. um faunistische Detailuntersuchungen für die Fläche durchführen zu können. Für den Bereich der Erweiterung des Tierheims und der Pflegestation im Parc Léi wurden im Jahr 2020 faunistische Detailuntersuchungen durchgeführt („Artenschutzrechtliche Prüfung der Auswirkungen einer Erweiterungsfläche des Tierheims im Park Léi, Gemeinde Dudelange“ (ProChirop, November 2020) und „Erweiterung des Tierheims und der Pflegestation im "Parc Léi", Stadt Dudelange, Avifaunistische Untersuchungen“ (ecorat, November 2020)). Aufgrund der zeitweisen Aussetzung des PAG-Annahmeverfahrens und der mittlerweile vorliegenden faunistischen Detailuntersuchungen für den Bereich „Parc Léi“ hat die Stadt Dudelange beschlossen, die Umklassierung des Bereiches „Parc Léi“ in das PAG-Annahmeverfahren zu integrieren.

Daher wurde ein Ergänzungsdossier für die Phase 2 -Umweltbericht- der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Plan d'Aménagement Général (PAG) der Stadt Dudelange im Bereich „Parc Léi“ im Stadtteil Burange erarbeitet und eingereicht. Am 05. Juli 2021 erhielt die Gemeinde ergänzende Stellungnahmen des MECDD nach Art. 7.2 SUP-Gesetz und nach Art. 5 NatSchG.

Die im Rahmen der Genehmigungsprozeduren eingegangenen Reklamationen und Stellungnahmen der zuständigen Behörden wurden ausgewertet. Am 04. Mai 2021 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Innenministerium, Umweltministerium, Gemeinde Dudelange sowie PAG- und SUP-Büro statt, um erforderliche Anpassungen des PAG-Projektes zu diskutieren.

Der angepasste PAG der Stadt Dudelange wurde am 25. Oktober 2021 vom Gemeinderat gestimmt und beim zuständigen Ministerium eingereicht. Elf Reklamationen wurden anschließend beim Innenministerium eingereicht.

Am 02. Februar 2022 wurde der PAG der Stadt Dudelange vom Umweltministerium genehmigt.

Am 22. Juli 2022 wurde der PAG der Stadt Dudelange vom Innenministerium angenommen. Dabei wurden fünf von elf beim Innenministerium eingegangenen Reklamationen ganz oder teilweise als rechtmäßig erklärt und der PAG entsprechend angepasst. Es handelt sich um Reklamationen, welche die folgenden Parzellen betreffen:

- Parzelle 245/4022 (Dudelange),
- Parzelle 1268/10058 (Dudelange),
- Parzelle 1874/5592 (Budersberg),
- Parzelle 1620/9886 (Budersberg),
- Parzelle 1633/7622 (Budersberg).

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG DUDELANGE

In der Strategischen Umweltprüfung zum PAG der Stadt Dudelage werden potenzielle Umweltauswirkungen sowohl kumulativ das gesamte Gemeindeterritorium betreffend als auch flächenspezifisch die im PAG ausgewiesenen Einzelplanungen betreffend, ermittelt und -falls erforderlich- notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt.

Im Rahmen der SUP Phase 1 wurden 62 Flächen in der Stadt Dudelage hinsichtlich potenziell erheblicher Umweltauswirkungen geprüft. Insgesamt konnte für insgesamt 21 Flächen eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund von neuen Aspekten, aktuellen Entwicklungen, Änderungen von Flächenausweisungen im PAG-Projekt, der Stellungnahme des Nachhaltigkeitsministeriums zur Umwelterheblichkeitsprüfung im Avis 6.3 vom 06. Juli 2018 (Réf 90308) wurden in der SUP-Phase 2 Umweltbericht insgesamt 38 Flächen detailliert betrachtet. In die Betrachtung einbezogen wurden die Fachgutachten und Stellungnahmen zur Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen sowie von europäischen Schutzgebieten.

Die Stadt Dudelage wird von zwei Eisenbahnstrecken durchlaufen, der Strecke Luxembourg/Ville-Dudelage im Zentrum und der Strecke Luxembourg/Ville- Bettembourg-Frontière im Osten des Gemeindegebietes. Auf dem Territorium der Gemeinde befinden sich zudem mit der A13 und der A3 zwei Autobahnen, von denen letztgenannte zu den meistbefahrenen Transitautobahnen in Europa gehört. Vielbefahren ist auch die N31, die nach Westen zur Nachbargemeinde Kayl und nach Norden in Richtung Luxembourg/Ville führt. Verkehrsbedingte Sicherheitsprobleme sind vor allem im Bereich der Autobahnen A3 und A13 resp. an den Auf- und Abfahrten und in den Kreuzungsbereichen mit der N31 zu erwarten.

Weite Teile der Gemeinde, vor allem in Norden und Osten, befinden sich innerhalb von Lärmkorridoren entlang von Straßen „*grands axes routiers de plus de 3 millions de passages de véhicules par an*“ (N31, A3 und A13) oder innerhalb von Lärmkorridoren entlang von Eisenbahnlinien „*grands axes ferroviaires de plus de 30.000 passages de train par an*“ (Strecke Luxembourg/Ville- Bettembourg-Frontière). Hier sind negative Auswirkungen aufgrund von Verkehrslärm und/oder -emissionen zu erwarten. Im PAG wurden Teilbereiche der Gemeinde mit einer „Zone de bruit“¹ überlagert.

Innerhalb der Gemeinde sind commodo-pflichtige Betriebe vorhanden.² Potenzielle Nutzungskonflikte durch ein Nebeneinander von Wohnbaunutzung, Gewerbe, Landwirtschaft, Infrastruktur und Naherholung wurden im Rahmen der PAG-Planung durch Funktionstrennung, Abstandszonen und geordnete Grundzonierung berücksichtigt.

Im Rahmen der PAG-Planung und der SUP wurde versucht, bestehende Biotope so weit wie möglich in eine zukünftige Bebauung zu integrieren. Die nach Art. 17/21 NatSchG geschützten Biotope und Habitate sind im PAG-Projekt gekennzeichnet. Über die Kennzeichnung ist eine Kompensation nach Art. 17/21 NatSchG gewährleistet.

¹ MDDI-Environnement, Cartographie du Bruit, 2016/Route principale et Rail (LDEN) ≥ 60dBA / (LNGT) ≥ 50dBA

² Der in der SUP als SEVESO-Standort markierte Betrieb in der Industriezone Wolser wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr als solcher gekennzeichnet, Quelle: www.seveso.lu (23.09.2022)

Darüber hinaus sind Vorschriften zu beachten, die auf europäischer und nationaler Ebene für geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten. Konkret betroffen sind hier verschiedene Fledermaus- und Vogelarten, da diese Gebäude oder Grünstrukturen im Siedlungsbereich als Quartiere nutzen und dort auch Jagdlebensräume vorfinden. Für diese müssen nach Art. 17 und/oder 21 NatSchG artenschutzrechtliche Vorgaben bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Bewertungen in den vorliegenden Artenschutzgutachten (Avis- und Fledermausfauna) bestehen unter der Berücksichtigung von VMA-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch die im PAG ausgewiesenen Flächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000 Habitatgebiete „Dudelange Haard (LU0001031)“, „Dudelange Ginzebiert (LU0001032)“ und „Massif forestier du Waal (LU0001076)“ sowie der Vogelschutzzone „Dudelange Haard (LU0002010)“ und der Schutzziele der Gebiete konnten im Rahmen von durchgeführten FFH-Screenings ausgeschlossen werden. Für jede der vier Natura-2000-Zonen wurde ein FFH-Screening durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass bei den geplanten Nutzungen erhebliche Beeinträchtigungen (teilweise bei Durchführung von Verminderungsmaßnahmen) für die Schutz- und Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzzone ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf die Versorgung ist auch die Sicherstellung ausreichender Möglichkeiten zur Naherholung relevant. Innerhalb des Gemeindegebietes sind zahlreiche Rad- und Wanderwege vorhanden. Auch gibt es im südwestlichen sowie südöstlichen Bereich der Gemeinde Bereiche, die als „potenzielle Gebiete der ruhigen Stadtlandschaften“ dienen. Im Zentrum von Dudelage befinden sich auch „potenziell ruhige Stadtoasen“. Als ruhige Stadtlandschaften werden relativ große zusammenhängende Freiflächen von mindestens regionaler Bedeutung mit einer hohen Erholungsfunktion und entsprechender Erschließung für Freizeit und Erholung bezeichnet. Ihre Bedeutung liegt in der Ausgleichsfunktion zu den verlärmten und dicht besiedelten Bereichen der angrenzenden Agglomeration. In Dudelage sind dies vor allem Waldgebiete oder Parks.

Die PAG-Planung und das darin enthaltene Landschaftskonzept sehen ausreichende Freiflächen und Naherholungsmöglichkeiten vor. Der Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Parks, Grünflächen, Begegnungs-, Spiel- und Sportstätten sind geplant.

In die Berechnung der Baulandpotenzialfläche gehen ausschließlich kurz- bis mittelfristig verfügbare Freiflächen für Wohn- und Mischnutzung sowie kommunale Aktivitätszonen und öffentliche Freiflächen ein. Langfristige Reserveflächen (ZAD), Baulücken oder interkommunale Aktivitätszonen werden nicht berücksichtigt.

Für die Stadt Dudelage ergibt sich ein Orientierungswert für die Dauer von 12 Jahren von $12 \times 7,92 \text{ ha} = 95,04 \text{ ha}$. Das PAG-Projekt³ wies an kurz- bis mittelfristig verfügbaren Freiflächen für Wohn- und Mischnutzung, öffentlichen Flächen, Spezialzonen und kommunale Aktivitätszonen 42,63 ha aus⁴.

Im PAG-Projekt sind an mehreren Stellen Grünzonen in REC-Zonen ausgewiesen worden. Es handelt sich fast ausschließlich um Spielplätze und Grünanlagen, die in ihrer Struktur erhalten bleiben. Sie werden beim Bodenverbrauch daher nicht hinzugezählt. Ebenfalls nicht mit einkalkuliert werden die Neischmelz als nationales Siedlungsprojekt sowie die großräumigen nationalen Aktivitätszonen im Norden der Stadt.

³ PAG-Projekt diente als Basis für die Erstellung des Umweltberichtes

⁴ Quelle: Zeyen+Baumann, Stand: Februar 2019

Bei der Betrachtung liegt der reale Bodenverbrauchswert demnach unter dem Orientierungswert.

Für die Stadt Dudelage wurden, über das Gemeindegebiet verstreut, mehrere Altlastverdachtsflächen ermittelt. Von den Untersuchungsflächen weisen die Flächen BUD 1, BUD 8, BUD 9, BUD 10, BUD 11, BUD 17, BUD 18, BUD 24, BUD 26, BUR 7, BUR 8, BUR 9, BUR 10, BUR 11, BUR 15, BUR 16, BUR 20, BUR 27, DUD16 Altlastverdachtsbereiche auf.⁵ Die Altlastenverdachtsflächen werden bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsflächen mitberücksichtigt.

Im Gemeindegebiet ist als Oberflächengewässer der Diddelengerbaach kartiert. Er ist im Stadtgebiet überwiegend verrohrt und verläuft erst wieder nördlich von Burange an der Geländeoberfläche. In diesem Bereich wurde eine Renaturierung des Bachlaufes durchgeführt.

Im Südwesten der Stadt Dudelage findet man den wenig durchlässigen Grundwasserleiter „Oberer Lias“, der eine Stauschicht bildet oberhalb derer das Grundwasser abfließen kann. Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete oder provisorische Trinkwasserschutzgebiete auf dem Gemeindeterritorium.

Vor allem im Süden, aber auch im Nordwesten der Gemeinde sind Quellen und Bohrungen vorhanden. In Dudelage wird jedoch kein Trinkwasser gefördert. Das Wasser aus den Quellen wird dem Diddelengerbaach zugeleitet. Die Bohrungen dienen der Wasserqualitätsüberwachung.

Die Abwässer der Stadt Dudelage werden zur Kläranlage in Peppange geführt. Diese ist für einen Anschlusswert von ca. 95.000 EW ausgebaut. Sie verfügt damit über Reserven, die eine weitere Entwicklung des Einzugsbereiches des STEP (dazu zählen auch die Gemeinden Bettembourg, Roeser, Dudelage, Kayl und Rumelange und mehrere französische Gemeinden im Kayltal) zulassen.

Die vorhandenen Baugebiete in Dudelage werden im Mischsystem entwässert. Bei Neuplanungen ist der Bau eines Trennsystems verpflichtend. Die Gemeinde verfügt über mehrere Regenrückhaltebauwerke und eine Regenwasserachse, durch die in den vergangenen Jahren eine Entlastung der Kanalisation erreicht werden konnte.

Im Gebiet der Stadt Düdelingen sind keine gesetzlich geregelten Überschwemmungszonen vorhanden.⁶

In der Gemeinde Dudelage dienen neben Landwirtschaftsflächen vor allem Tal- und Auenbereiche als Frischluftschneisen für den großräumigen Luftaustausch. Auch die Waldflächen in der Gemeinde stellen wichtige Frischluftlieferanten dar. In den Siedlungsgebieten spielt die Bedeutung von Kaltluftabflüssen und die Frischluftentstehung eine Rolle. Bei der Beurteilung der Baupotenzialflächen ist die klimatische Funktion der einzelnen Flächen zu berücksichtigen. Da im Gemeindegebiet größere Bereiche vorhanden sind, bei denen man von einer Vorbelastung der Luft durch verkehrsbedingte Emissionen ausgehen muss, ist die Bedeutung von Kaltluftabflüssen und Frischluftentstehung für den klimatisch-lufthygienischen Ausgleich bedeutsam.

In den Randbereichen der vielbefahrenen Straßen A13, A3 und N31 ist von einer Vorbelastung der Luft durch verkehrsbedingte Emissionen auszugehen. Eine vollständige Versiegelung/ Blockierung wichtiger Kaltluftentstehungsgebiete und -schneisen wurde vor allem durch die Ausweisung von Servituten und

⁵ Bei den Flächen, die in der SUP-Phase 1 untersucht wurden, weisen die Flächen BUD 2, BUD 13, BUD 19, BUR 2, BUR 17/18, BUR 22, BUR 24, BUR 25, DUD 6, DUD 13, DUD 14 Altlastverdachtsbereiche auf.

⁶ Auf den Hochwasserrisikokarten sind zum jetzigen Zeitpunkt keine relevanten Aussagen für die Stadt Dudelage enthalten, Quelle: www.geoportail.lu (23.09.2022)

das Freihalten von Flächen in diesen Bereichen sowie durch die Anlage von Grünkorridoren und die Ausarbeitung durchgrünter Baukonzepte in den schéma directeur vermieden. Dies war z.B. bei den untersuchten Flächen BUD 1, BUD 10, BUD 11 und DUD 5 der Fall.

Im Plan sectoriel „Paysages“ von 2021 sind Bereiche im Südwesten und Südosten der Stadt Dudelange als „Große Landschaftsräume“ (*Grands ensembles paysagères-Côte du Dogger*) und Bereiche westlich von Budersberg im Nordwesten der Gemeinde, an der Grenze zur Nachbargemeinde Kayl, als „Grünzüge/Grünzäsuren“ (*Coupure verte*) gekennzeichnet. Im Umweltbericht wurden zum Schutz des Landschaftsbildes Maßnahmen zur Landschaftseingliederung definiert, die im PAG durch eine *Zone de servitude „urbanisation“* gekennzeichnet werden, z.B. bei der Fläche DUD 5, BUR 3, Bud 4.⁷

In der Stadt Dudelange finden sich zahlreiche Objekte, die unter nationalem Denkmalschutz stehen, z.B. die Kirche Saint-Martin oder die ehemalige Direktorenvilla der ARBED. Durch die Kennzeichnung im PAG ist eine Berücksichtigung dieser gewährleistet.

Im PAG der Stadt Dudelange wurden auch verschiedene schützenswerte Gebäude, Elemente, Fassaden und Ensembles „*protégés d'intérêt communal*“ ausgewiesen. Dies sind insbesondere historische und ortsbildprägende Gebäude und Strukturen.

Insgesamt konnten flächenspezifisch und kumulativ unter Berücksichtigung spezifischer VMA-Maßnahmen potenziell erhebliche Umweltauswirkungen durch den PAG der Stadt Dudelange ausgeschlossen werden.

Die Berücksichtigung dieser VMA-Maßnahmen im PAG erfolgte insbesondere durch:

- ▶ Verzicht auf die Integration umweltsensibler Flächen in den bebaubaren Bereich, z.B. BUD 3.
- ▶ Reduktion von Flächen um kritische Teilbereiche,
- ▶ Ausweisung einer „zone de servitude urbanisation“ im PAG u.a. zur Schaffung von Grün- und Freiflächen und Grünkorridoren, zum Erhalt von Biotopen und Habitaten, zur Schaffung von ökologischen Parkplätzen und zur Landschaftseingliederung,
- ▶ Erhalt zentraler Frei- und Parkflächen sowie grünstruktureller Vernetzungen,
- ▶ Integration geschützter Biotope in die „Schémas Directeurs“,
- ▶ Kennzeichnung geschützter Biotope und Habitats nach Art. 17/21 NatSchG Naturschutzgesetz sowie „à titre indicatif“ und „non exhaustif“,
- ▶ Ausweisung und Kennzeichnung schützenswerter Gebäudesubstanz,
- ▶ Darstellung nationaler und internationaler Schutzgebiete.

Vereinzelt beziehen sich die VMA-Maßnahmen auch auf nachfolgende Planungsebenen (PAP oder Baugenehmigung). Im Umweltbericht wurde für das Monitoring daher ein Ansatz gewählt, der es ermöglicht die zu berücksichtigenden Maßnahmen den entsprechenden Ausführungsebenen und zuständigen Behörden oder Ämtern zuzuordnen.

Wie in der Darstellung des Planungsprozesses aufgezeigt erfolgte ein iterativer Prozess zwischen der Stadt Dudelange, dem PAG-Büro, dem SUP-Büro und den zuständigen Umweltbehörden, so dass frühzeitig Umweltbelange in der PAG-Entwicklung berücksichtigt werden konnten. Die Anpassung der

⁷ Basis SUP-Phase 2 Umweltbericht waren die Plans Sectoriels von 2019; im PAG erfolgte eine Anpassung an die Plans Sectoriels von 2021

SUP an rezente PAG-Entwürfe und die Ergänzung der SUP-Dokumente bis in die PAG-Prozedur ermöglichte eine umfassende Berücksichtigung potenzieller Umweltauswirkungen der geplanten Flächenausweisungen durch das PAG-Projekt.

Ein unmittelbarer Umweltbezug der PAG-Planung besteht zudem bereits durch die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben, nach welchen die Erarbeitung eines PAG-Entwurfs zu erfolgen hat (Art. 2 Städtebaugesetz). Im Rahmen der Bestandsaufnahme „étude préparatoire“ werden u.a. Aspekte der natürlichen und menschlichen Umwelt ermittelt. Die Bestandsaufnahme wiederum liefert die wesentlichen Grundlagen und Informationen, um eine Entwicklungsstrategie für die Gemeinde festzulegen, zu deren Zielerreichung eigenständige Entwicklungskonzepte zu den drei Handlungsschwerpunkten Stadtentwicklung, Mobilität sowie Landschafts- und Grünplanung ausgearbeitet werden. Aus der Synthese der verschiedenen Entwicklungskonzepte erfolgt schließlich die Festlegung bauplanungsrechtlicher Ausweisungen im PAG.

In der folgenden Tabelle sind die Maßnahmen, sowohl für die Flächen, die nur in der SUP Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung behandelt wurden, als auch für die Flächen der SUP Phase 2-Umweltbericht, mit Bezug zum Umwelt- und Naturschutz aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen

Fläche	Maßnahme
Budersberg	
BUD 1	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Altlastenverdachtsfläche resp. Sicherung resp. Sanierung der Altlasten vor einer Inanspruchnahme der Fläche. - Erhalt des Art. 17- Biotops (Gehölzstreifen), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B5. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant. - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für Vogelarten, bei denen essenzielle Lebensräume betroffen werden (Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Schwarzmilan, Wiesenschafstelze). Dazu zählen: Anlage von Feldhecken mit Ruderalsäumen, Anlage von Ackerrandstreifen und/oder Buntbrachen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen. Bis auf die Anlage der Hecken, die teilweise auch im Plangebiet erfolgen kann, sind die CEF-Maßnahmen in der umliegenden Agrarlandschaft durchzuführen. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Freihalten eines 30m breiten Streifens von Bebauung als Abstandsfläche zum angrenzenden Habitatgebiet (durch B5 eingehalten). - Erhalt des Gehölzstreifens im Norden. - Durchführung von Durchgrünungsmaßnahmen. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUD 2	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Altlastverdachtsflächen. - Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B3.
BUD 3	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird empfohlen, auf eine Bebauung der Fläche zu verzichten.
BUD 4	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung eines 30m breiten Streifens mit Gehölzen (Bäume und Sträucher) am südlichen Rand der Fläche (P4) zur Abschirmung gegenüber angrenzender Wohnnutzung. - Erhaltung eines großen Teils der Art. 17-Biotope (Feldhecken, Baumgruppen) im Westen, Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B2, B4.

	<ul style="list-style-type: none"> - Herausnahme des südwestlichen-Teils der Fläche zwischen den Gehölzstreifen und der Flächengrenze aus dem bebaubaren Bereich. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung für den Verlust von Art.17-Biotopen und -habitaten, die nicht erhalten werden können. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant. - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für Vogelarten, bei denen essenzielle Lebensräume betroffen werden (Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Wiesenschafstelze). Dazu zählen: Anlage von Feldhecken mit Ruderalsäumen, Anlage von Ackerrandstreifen und/oder Buntbrachen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen und Ausbringung von Nistkästen im Gebiet. - Anlage eines mindestens 50 m breiten Pufferstreifens zwischen der Fläche und der Wohnbebauung im Süden. Der Pufferstreifen kann teilweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Anpflanzung einer 3m breiten Hecke am Nordwestrand der Fläche, auch zur Schaffung eines besseren Übergangs zur offenen Landschaft (P2). - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Reduzierung der Erdbewegungen auf ein Minimum. - Verwendung des Bodenaushubs vor Ort durch späteren Wiedereinbau und Geländemodellierung soweit wie möglich. - Trennung von Ober- und Unterboden bei Zwischenlagerung nur in trockenen Perioden. - Einsatz geeigneter Maschinen beim Bodenabtrag. - Durchführung von Durchgrünungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUD 5	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines größeren Grünstreifens zwischen der Wohnnutzung im Süden und der Aktivitätszone im Norden, auch als Lärmschutzmaßnahme (30m breiter Streifen mit Gehölzen (Bäume und Sträucher) am südlichen Rand der Fläche BUD 4 (P4)). - Erhaltung der Art. 17-Biotope (Streuobstwiese, Baumgruppe), Sicherung durch Ausweisung von servitudes urbanisation B2 und B7. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Erhaltung des Obstbaumbestands, der eine wichtige Funktion für die Landschaftsintegration innehat. - Durchführung von Durchgrünungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUD 6	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung eines 5m breiten Streifens mit Gehölzen (Bäume und Sträucher) am nördlichen Rand der Fläche (P4). - Erhalt des Art. 17- Biotops (Streuobstwiese), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B7. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant („habitat d’espèces“). - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUD 7	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von Abstandsflächen zur Route du Luxembourg. - Erhalt der bestehenden Baumallee entlang der Route de Luxembourg. - Erhalt der Art. 17- Biotope (Baumreihe, Baumgruppen), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B2 und B3.

	<ul style="list-style-type: none"> - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel). Die notwendige Kompensation kann bei entsprechend naturnaher Gestaltung mit Gehölzen und durch die Ausbringung von Nistkästen auf der Fläche erfolgen. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse und Vögel). Überprüfung der Bäume und Gebäude vorab auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier/Niststandort. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUD 8	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Erhalt der Art. 17- Biotop (Einzelbaum, Baumgruppe), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B1 und B2. - Entsiegelung momentan versiegelter Freiflächen. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUD 9	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Einhaltung eines Abstandes zur Route de Luxembourg. - Erhalt der Art. 17- Biotop (Baumgruppe, Baumreihe), Sicherung durch Ausweisung von servitude urbanisation B2 und B3. - Pflanzung einer Baumreihe mit hochstämmigen Laubbäumen als Straßenbäume (P5). - Entsiegelung momentan versiegelter Freiflächen. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Pflanzung einer Baumreihe mit hochstämmigen Laubbäumen als Straßenbäume (P5). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUD 10	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Freihalten des Bereiches, durch den die Gasleitung führt, von Bebauung. - Durchführung einer inneren Gliederung des Bereiches durch Grünkorridore und Freihalten größerer Freiflächen, u.a. für Freizeit- und Erholungsnutzung. - Gliederung des Gebietes und Erschließung in Bauabschnitten, zur Verringerung und Steuerung der Zunahme des Verkehrs in den angrenzenden Wohngebieten. - Durchführung baulicher/verkehrstechnischer Maßnahmen zur Lenkung des zunehmenden Verkehrs in den angrenzenden Wohngebieten. - Erhalt verschiedener Art. 17-Biotop (Baumgruppen, Feldhecken), die auch eine Funktion als Fledermausleitlinien aufweisen, Sicherung durch Ausweisung von servitudes urbanisation. - Kompensation wegfallender Art. 17-Biotop. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü; Überprüfung der Bäume und der Ruine vor Zerstörung auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant. - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für Vogelarten, bei denen essenzielle Lebensräume betroffen werden. Dazu zählen: Anlage von Feldhecken mit Ruderal-säumen, Anlage von Obstwiesen, Anlage von Ackerrandstreifen und/oder Buntbrachen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen im Gebiet. Anlage von Nistkästen. Die ersten drei aufgeführten Maßnahmen können teilweise im Gebiet, teilweise in der umliegenden Agrarlandschaft realisiert werden. Die beiden letztgenannten können im Gebiet umgesetzt werden.

	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für Fledermausarten, bei denen essenzielle Lebensräume betroffen werden. Ein zentraler Teil der Fläche stellt für Bartfledermäuse und hochrufende Myotis-Arten ein essenzielles Jagdgebiet dar, in geringerem Maß auch für Zwergfledermäuse. Der Verlust dieser Teilfläche hätte den Verlust der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten zur Folge. Kann die Teilfläche nicht von einer Bebauung freigehalten werden, ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erforderlich. Als Raum zur Umsetzung dieser Maßnahmen eignet sich die Agrarlandschaft um Budersberg. Geeignete Maßnahmen sind z.B. Extensivierung von Grünland, Pflanzung von Hecken oder Anlage von Obstwiesen. In Abhängigkeit vom Eingriff ist ein detailliertes Kompensationskonzept auszuarbeiten. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Erschließung des Gebietes in Bauabschnitten. - Verwendung des Bodenaushubs vor Ort durch späteren Wiedereinbau und Geländemodellierung soweit wie möglich. - Trennung von Ober- und Unterboden bei Zwischenlagerung nur in trockenen Perioden. - Einsatz geeigneter Maschinen beim Bodenabtrag. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers unter Einschaltung von Puffermöglichkeiten. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUD 11	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Freihalten des Bereiches, durch den die Gasleitung führt, von Bebauung. - Durchführung einer inneren Gliederung des Bereiches durch Grünkorridore und Freihalten größerer Freiflächen, u.a. für Freizeit- und Erholungsnutzung. - Gliederung des Gebietes und Erschließung in Bauabschnitten, zur Verringerung und Steuerung der Zunahme des Verkehrs in den angrenzenden Wohngebieten. - Durchführung baulicher/verkehrstechnischer Maßnahmen zur Lenkung des zunehmenden Verkehrs in den angrenzenden Wohngebieten. - Erhalt der vorhandenen Art. 17- Biotope (Feldhecken, Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B1, B2, B3 und B4. - Kompensation wegfallender Art. 17-Biotope. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü; Überprüfung der Bäume und des Wochenendhauses vor Zerstörung auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant. - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für Vogelarten, bei denen essenzielle Lebensräume betroffen werden. Dazu zählen: Anlage von Feldhecken mit Ruderal säumen, Anlage von Obstwiesen, Anlage von Ackerrandstreifen und/oder Buntbrachen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen im Gebiet. Anlage von Nistkästen. Die ersten drei aufgeführten Maßnahmen können teilweise im Gebiet, teilweise in der umliegenden Agrarlandschaft realisiert werden. Die beiden letztgenannten können im Gebiet umgesetzt werden. - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für Fledermausarten, bei denen essenzielle Lebensräume betroffen werden. Der Bereich der Hecken stellt für Zwergfledermäuse ein essenzielles Jagdgebiet dar. Der Verlust dieser Teilfläche hätte den Verlust der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten zur Folge. Da Zwergfledermäuse auch in bebauten Gebieten Jagdhabitats intensiv nutzen, sind im Gebiet Maßnahmen umzusetzen (Anlage naturnaher Flächen, fledermausfreundliche Beleuchtung). - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode.

	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Verwendung des Bodenaushubs vor Ort durch späteren Wiedereinbau und Gelände-modellierung soweit wie möglich. - Trennung von Ober- und Unterboden bei Zwischenlagerung nur in trockenen Perioden. - Einsatz geeigneter Maschinen beim Bodenabtrag. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Erschließung des Gebietes in Bauabschnitten. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers unter Einschaltung von Puffermöglichkeiten. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUD 12	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Durchgrünungsmaßnahmen innerhalb des Bereiches. - Erschließung in Bauabschnitten, zur Verringerung und Steuerung der Zunahme des Verkehrs in den angrenzenden Wohngebieten. - Erhalt der Art. 17- Biotop (Feldhecken) soweit wie möglich. - Erhaltung der Baumreihe im Südosten. - Kompensation wegfallender Art. 17-Biotop, Berücksichtigung der Leitlinienfunktion für Bartfledermäuse. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant. - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für den Bluthänfling, für den ein essenzieller Lebensraum betroffen wird. Dazu zählen: Anlage von Feldhecken mit Ruderalsäumen, Anlage von Ackerrandstreifen und/oder Buntbrachen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen im Gebiet . - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Verwendung des Bodenaushubs vor Ort durch späteren Wiedereinbau und Gelände-modellierung soweit wie möglich. - Trennung von Ober- und Unterboden bei Zwischenlagerung nur in trockenen Perioden. - Einsatz geeigneter Maschinen beim Bodenabtrag. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUD 13	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Altlastverdachtsfläche. - Kompensation für den Verlust eines Art. 17-Biotops.
BUD 14	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Durchgrünungsmaßnahmen innerhalb des Bereiches. - Erschließung in Bauabschnitten, zur Verringerung und Steuerung der Zunahme des Verkehrs in den angrenzenden Wohngebieten. - Erhalt der Art. 17- Biotop (Feldhecken, Baumgruppe), Sicherung durch Ausweisung von servitudes urbanisation B2 und B5. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü; Überprüfung der Bäume/ Gebäude vorab auf ihre Eignung und Nutzung als Fledermausquartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel). - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Grünspecht, Haussperling, Stieglitz, für die essenzielle Lebensräume betroffen werden. Dazu zählen: Anlage von Feldhecken mit Ruderalsäumen, Anlage von Obstwiesen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen

	<p>im Gebiet, Anlage von Nistkästen. Die Maßnahmen können zum Teil auf der Fläche umgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Erschließung des Gebietes in Bauabschnitten. - Verwendung des Bodenaushubs vor Ort durch späteren Wiedereinbau und Geländemodellierung soweit wie möglich. - Trennung von Ober- und Unterboden bei Zwischenlagerung nur in trockenen Perioden. - Einsatz geeigneter Maschinen beim Bodenabtrag. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUD 15	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Art. 17-Biotop (Streuobstwiese), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B7. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü; Überprüfung der Bäume/ Gebäude vorab auf ihre Eignung und Nutzung als Fledermausquartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel und Fledermäuse) . - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelart Haussperling. Dazu zählen: naturnahe Gestaltung der Freiflächen im Gebiet, Anlage von Nistkästen. - Erhaltung eines essenziellen Jagdgebietes für Bartfledermäuse, Ausweisung eines 30 m breiten Pufferstreifen im Südwesten, Ausweisung einer Servitude urbanisation B9. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUD 16	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Art. 17-Biotop (Einzelbäume, Sicherung durch Ausweisung von servitudes urbanisation B1. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant. Die notwendige Kompensation für die vorhandenen Brutvögel kann bei entsprechend naturnaher Gestaltung mit Gehölzen auf der Fläche erfolgen. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel und Fledermäuse) . - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Gartenrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Stieglitz. Dazu zählen: Anlage von Hecken, naturnahe Gestaltung der Freiflächen im Gebiet, Anlage von Nistkästen. - Erhaltung der essenziellen Jagdgebiete für Fledermäuse. - Erhaltung der Gehölzstrukturen als Leitlinien und zusätzliche Gehölzpflanzungen. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUD 17	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Kompensation des Art. 17-Biotops (Feldhecke). - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse); Überprüfung der Bäume vor Abholzung auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Feldsperling und Stieglitz. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUD 18	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Erhaltung des Art. 17-Biotops (Baumgruppe im Südwesten), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B2.

	<ul style="list-style-type: none"> - Kompensation des Art. 17-Biotops (Baumgruppe im Osten). - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse und Vögel); Überprüfung der Bäume vor Abholzung auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Stieglitz. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUD 19	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Altlastverdachtsfläche. - Kompensation für den Verlust eines Art. 17-Biotops.
BUD 20	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Lärmsituation. - Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation.
BUD 21	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Lärmsituation.
BUD 22	(Modification ponctuelle Nei Schmelz)
BUD 23	(Modification ponctuelle Nei Schmelz)
BUD 24	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Überprüfung der Untergrundverhältnisse und ggf. Durchführung von Sicherungsmaßnahmen. - Freihalten eines 30m breiten Streifens von Bebauung als Abstandsfläche zum angrenzenden Habitatgebiet und Naturschutzgebiet (B11). - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant (Habitat der Mauereidechse). - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung bei Verlust von Art. 17-Habitaten. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü-relevant. Es muss eine Überprüfung der Fläche auf vorhandene Eidechsenindividuen erfolgen. Daneben ist eine Erfassung des Bestands der spanischen Flagge durchzuführen. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant. Vor der Durchführung einer Baumaßnahme kann bei Bedarf eine Umsiedlung der vorhandenen Eidechsenindividuen notwendig werden. - Durchführung von Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (April-Oktober) (COL). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUD 25	(Modification ponctuelle Nei Schmelz)
BUD 26	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Freihalten eines 30m breiten Streifens von Bebauung als Abstandsfläche zum angrenzenden Habitatgebiet (B11). - Erhalt des Art. 17-Biotops (Sukzessionswald), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B5. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant (Habitate von Fledermäusen). - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung bei Verlust von Art. 17-Habitaten. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü-relevant. Alle zu fällenden Bäume müssen auf ihre Nutzung oder Eignung als Quartier untersucht werden. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Fledermäuse). Erhalt der vorhandenen essenziellen Leitlinie. - Keine Beleuchtung des Bereiches. - Durchführung von Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (April-Oktober) - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUD 27	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Art. 17-Biotop (Baumreihe, Einzelbaum), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B1 und B3.

	<ul style="list-style-type: none"> - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
Burange	
BUR 1	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss von Wohnnutzung. - Erhaltung des Art. 17-Biotops (Sukzessionswald), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B6. - Durchführung einer Ökobilanz bei Eingriff in das Art. 17-Biotop Sukzessionswald. - Überprüfung auf das Vorkommen des Graureihers vor Baubeginn. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse); Überprüfung des Gebäudes vor Abriss auf seine Eignung und Nutzung als Quartier. - Durchführung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUR 2	<ul style="list-style-type: none"> --- Überprüfung der Altlastverdachtsflächen.
BUR 3	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage eines Gehölzstreifens (P1) mit 5m Breite am nördlichen Rand des Plangebietes. - Erhaltung der Art. 17-Biotope, Sicherung durch Ausweisung von servitudes urbanisation. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse); Überprüfung der Gebäude vor Abriss auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Anlage eines mindestens 30 m breiten Pufferstreifens im Süden der Fläche. - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUR 4	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage eines Gehölzstreifens (P1) mit 5m Breite am östlichen Rand des Plangebietes. - Erhalt der Baumreihe im Westen soweit wie möglich, bei Eingriff Durchführung von Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Umgebung. - Anlage eines mindestens 30 m breiten Grünstreifens mit Gehölzen am Nordrand (größtenteils auf der Fläche BUR 3). - Erhaltung der Art. 17-Biotope (Baumreihe) soweit wie möglich, bei Eingriff Durchführung von Ersatzpflanzungen in unmittelbarer Umgebung. - Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B3. - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUR 5	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Baumreihe im Westen. Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B3. - Erhaltung der Art. 17-Biotope (Baumreihe); Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B3. - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUR 6	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage eines Gehölzstreifens (P1) mit 5m Breite am östlichen Rand des Plangebietes. - Erhaltung der Art. 17-Biotope (Baumgruppe) Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B2. - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUR 7	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Baumreihe im Westen. - Erhaltung der Art. 17-Biotope (Baumreihe, Einzelbaum, Baumgruppen) Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B1, B2, B3.

	<ul style="list-style-type: none"> - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUR 8	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor einer Bebauung. - Freihalten eines Abstandsbereiches zur Bahnlinie im Westen, Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B10. - Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Eisenbahnlinie; Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B4. - Erhaltung des Art. 17-Biotops (Hecke); Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B4. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Anlage einer Obstwiese als Kompensation für das regelmäßig genutzte Jagdgebiete für Langohren und Bartfledermäuse. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse, Vögel); Überprüfung der Gebäude vor Abriss und der Bäume vor Abholzung auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel und Fledermäuse). - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Girlitz, Grünspecht Haussperling, Klappergrasmücke und Stieglitz, Anlage von Feldhecken mit Ruderalsäumen, Anlage von Obstwiesen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen, Anlage von Nistkästen. - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Fledermäuse, naturnahe Gestaltung als Ausgleich für Verlust von essenziellen Jagdgebieten für Zwergfledermäuse, Erhaltung der Hecke an der Bahnlinie als essenzielle Leitstruktur. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUR 9	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen. - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Erhaltung der Art. 17-Biotop Baumgruppen, Sicherung durch Ausweisung von servitudes urbanisation. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse, Vögel); Überprüfung der Bäume vor Abholzung auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel). - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Bluthänfling, Grünspecht, Feldperling und Haussperling, Anlage von Feldhecken mit Ruderalsäumen, Anlage von Obstwiesen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen, Anlage von Nistkästen. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUR 10	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor einer Bebauung. - Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUR 11	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche - Anpflanzung einer 10m breiten Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern am nördlichen und nordöstlichen Rand der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur offenen Landschaft (P3). - Erhaltung der Art. 17-Biotop Baumreihe und Einzelbäume, Sicherung durch Ausweisung von servitudes urbanisation.

	<ul style="list-style-type: none"> - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse); Überprüfung der Bäume vor Abholzung und der Gebäude vor Abriss auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Fledermäuse) . - Durchführung einer CEF-Maßnahme für den Verlust des essenziellen Teilhabitats der Langohren, Umwandlung von strukturarmen Acker- oder Grünland in eine extensive Obstwiese. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Anpflanzung einer 10 m breiten Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern am nördlichen und nordöstlichen Rand der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur offenen Landschaft (P3); auch Maßnahme zur Landschaftseingliederung. - Reduzierung des Versiegelungsgrades soweit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Verhinderung von Verschmutzungen des Didelengerbaachs. - (Teil-)Offenlegung des Bachlaufs. - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes. - Durchführung von Durchgrünungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUR 12	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung einer 10m breiten Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern am nördlichen und nordöstlichen Rand der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur offenen Landschaft (P3). - Erhaltung eines Art. 17-Biotops (Feldhecke); Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B4. - Kompensation für den Wegfall der restlichen Hecken, Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Anpflanzung eines Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern am nördlichen und nordöstlichen Rand der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur offenen Landschaft (P3); auch Maßnahme zur Landschaftseingliederung. - Anpflanzung einer 10m breiten Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern am nördlichen und nordöstlichen Rand der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur offenen Landschaft (P3); auch Maßnahme zum Arten- und Biotopschutz. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUR 13	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Lärmsituation.
BUR 14	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Lärmsituation. - Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B5. - Erhaltung der Leitlinienfunktion für Fledermäuse durch Einhaltung eines Abstands zur Leitlinie im Osten. - Abklärung der archäologischen Situation.
BUR 15	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor einer Bebauung. - Erhaltung der Gehölzreihe entlang der Bahnlinie; Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B10, auch als Maßnahme zum Lärmschutz. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse, Vögel); Überprüfung der Bäume und Gebäude vor Abholzung bzw. Abriss auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel, Fledermäuse) - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling, Mehlschwalbe und Stieglitz, Anlage von Feldhecken mit Ruderalsäumen, Anlage von Obstwiesen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen, fledermausfreundliche Beleuchtung

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Baumreihe an der Bahnlinie als essenzielle Leitstruktur - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUR 16	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor einer Bebauung. - Erhalt der Gehölzstrukturen, auch als Maßnahme zum Lärmschutz. - Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen. - Reduzierung des Versiegelungsgrades soweit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Verhinderung von Verschmutzungen des Didelengerbaachs. - (Teil-)Offenlegung des Bachlaufs. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
BUR 17	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Altlastverdachtsfläche. - Abklärung der archäologischen Situation.
BUR 18	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Altlastverdachtsfläche. - Abklärung der archäologischen Situation.
BUR 19	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt möglichst vieler Gehölzstrukturen. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel). - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Gartenrotschwanz, und Grünspecht, Anlage von Feldhecken mit Ruderalsäumen, Anlage von Obstwiesen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUR 20	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt möglichst vieler Gehölzstrukturen. - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor einer Bebauung. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse, Vögel); Überprüfung der Bäume und Gebäude vor Abholzung bzw. Abriss auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel). - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Haussperling, Feldsperling und Stieglitz, Anlage von Feldhecken, Anlage von Obstwiesen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen, Anlage von Nistkästen. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUR 21	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt möglichst vieler Gehölzstrukturen. - Anpflanzung einer 3m breiten Hecke am Ostrand der Fläche zur Schaffung eines besseren Übergangs zur offenen Landschaft (P2) und zur Schaffung eines Übergangs zum Parc Le'h resp. zum Erhalt der Funktion der potenziell ruhigen Stadtoase-Parc Le'h. - Erhaltung des Traubeneichen-Mischwalds im Süden, Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel) .

	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelart Stieglitz, Anlage von Feldhecken, Anlage von Obstwiesen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Starke Durchgrünung des zukünftigen Baugebietes. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
BUR 22	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Lärmsituation. - Überprüfung der Altlastverdachtsfläche. - Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B1.
BUR 23	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B2.
BUR 24	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Lärmsituation. - Überprüfung der Altlastverdachtsflächen. - Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B2.
BUR 25	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Altlastverdachtsflächen. - Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B1.
BUR 26	---
BUR 27	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor einer Bebauung. - Weitgehender Erhalt der vorhandenen Gehölze. - Erhaltung des Einzelbaums, Anlage einer servitude urbanisation. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel) . - Durchführung verschiedener CEF-Maßnahmen für die Vogelarten Bluthänfling, Haussperling und Stieglitz, Anlage von Feldhecken, Anlage von Obstwiesen, Anlage von Ackerrandstreifen, Anlage von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, naturnahe Gestaltung der Freiflächen, Anlage von Nistkästen. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Dudelange	
DUD 1	(Modification ponctuelle Nei Schmelz)
DUD 2	(Modification ponctuelle Nei Schmelz)
DUD 3	(Modification ponctuelle Nei Schmelz)
DUD 4	(Modification ponctuelle Nei Schmelz)
DUD 5	<ul style="list-style-type: none"> - Herausnahme des Teilbereiches, der sich innerhalb des FFH-Gebietes befindet (Sukzessionswald). - Erhaltung der Art. 17-Biotope (Baumgruppe), Sicherung durch Ausweisung einer servitude urbanisation B2. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Fledermäuse). Erhalt von essenziellen Leitlinienstrukturen und eines essenziellen Jagdgebietes für Fledermäuse (B9, B10). - Freihalten eines 30m breiten Streifens von Bebauung als Abstandsfläche zum angrenzenden Habitatgebiet (B11). - Freihalten der Abflussbahn für Frischluft von Bebauung. Ausschluss der Errichtung zusätzlicher Hochbauten. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
DUD 6	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Altlastverdachtsfläche. - Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B2. - Kompensation für Verlust von Art. 17-Biotop. - Bei Rodungen Überprüfung auf Fledermausquartiere vor Fällung. - Bei Verlust der Brutbäume der Saatkrähen Durchführung einer CEF-Maßnahme.

	- Abklärung der archäologischen Situation.
DUD 7	- Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B1. - Abklärung der archäologischen Situation.
DUD 8	- Teilweise Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation. - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Wegfall von Biotopen. - Bei Rodungen Überprüfung auf Fledermausquartiere vor Fällung.
DUD 9	- Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B1. - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Wegfall von Biotopen.
DUD 10	- Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B1.
DUD 11	- Überprüfung des Schuppens auf Fledermausquartier vor Abriss; Markierung der Fläche als Art. 21-Ü.
DUD 12	- Erhalt des Art. 17-Biotops, Schutz durch servitude urbanisation B3.
DUD 13	- Überprüfung der Lärmsituation. - Überprüfung der Altlastverdachtsflächen. - Abklärung der archäologischen Situation.
DUD 14	- Überprüfung der Lärmsituation. - Überprüfung der Altlastverdachtsflächen. - Abklärung der archäologischen Situation.
DUD 15	- Erhalt der Art. 17-Biotope, Schutz durch servitude urbanisation B1 und B2.
DUD 16	- Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Anpflanzung eines 30m breiten Streifens mit Gehölzen (Bäume und Sträucher) am westlichen und östlichen Rand der Fläche. - Verlegung und Renaturierung des Bachs nach ökologischen Kriterien. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant. - Durchführung einer Ökobilanz zur Ermittlung der Kompensationszahlung. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü (Fledermäuse, Vögel); Überprüfung der Bäume vor Abholzung auf ihre Eignung und Nutzung als Quartier. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Vögel). Die CEF-Maßnahmen können zum Teil auf der Fläche umgesetzt werden, zum Teil müssen Maßnahmen außerhalb umgesetzt werden. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Fledermäuse). Erhalt resp. Neuschaffung von Leitlinienstrukturen für Fledermäuse. Anlage eines durchgehenden Gehölzstreifens am südlichen Rand mit Leitfunktion in Ost-West-Richtung als CEF-Maßnahme. - Markierung der Fläche als Art. 21-CEF-relevant (Haselmaus). Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen. - Rodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutperiode. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Durchführung einer inneren Gliederung des Bereiches durch Grünkorridore und Freihalten größerer Freiflächen, u.a. für Freizeit- und Erholungsnutzung. - Erschließung des Gebietes in Bauabschnitten. - Verwendung des Bodenaushubs vor Ort durch späteren Wiedereinbau und Gelände-modellierung soweit wie möglich. - Trennung von Ober- und Unterboden bei Zwischenlagerung nur in trockenen Perioden. - Einsatz geeigneter Maschinen beim Bodenabtrag. - Reduzierung des Versiegelungsgrades soweit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren

4. MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING)

Gemäß Artikel 11 des SUP-Gesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen der Neuaufstellung des PAG auf die Umwelt in regelmäßigen Zeitabständen dahingehend zu überprüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen bereits eingetreten oder noch zu erwarten sind, bzw. ob vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt wurden.

Sollte im Rahmen des Monitorings festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder zu erwarten sind, müssen laut SUP-Gesetz seitens der Gemeinde geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die bezogen auf die jeweiligen Einzelplanungen des PAG-Projektes relevanten Maßnahmen, deren Berücksichtigung zu überprüfen ist, wurden in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Weiterhin wurden für jede der Einzelmaßnahmen die zuständigen Akteure aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
Alle Flächen mit Altlastverdacht	Menschliche Umwelt, Boden	Gesundheitsgefährdung Bodenbelastung	Überprüfung der Altlastverdachtsflächen, gegebenenfalls Sanierung	Überprüfung der Ergebnisse	vor Erschließung der Flächen	Gemeinde, staatliche Stellen, Promotoren
Flächen an den Siedlungsrändern	Landschaft	Landschaftsbildbeeinträchtigung	Landschaftliche Integration Standortangepasste Begrünung	Überprüfung der schémas directeurs/PAP's Überprüfung der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde
Alle Flächen	Boden/ Wasser	Bodenversiegelung	Einschränkung des Bodenverbrauchs	Überprüfung der PAP's Ökologische Baubegleitung, Überwachung der Bauphase	Bei Erstellung der Planunterlagen Bauphase	Gemeinde
Alle Flächen	Wasser	Auslastung der Kläranlage	Überwachung der Entwicklung der EWG und Schmutzfrachten	Periodische Überprüfung	Vor Ausweisung neuer Gebiete	Gemeinde, staatliche Stellen
Alle Flächen mit geschützten Biotopen	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Erhaltung der Biotope, die mit einer SU B gekennzeichnet sind	Überprüfung der PAP's, ob die Biotope erhalten bleiben	Aufstellung PAP's	Gemeinde, staatliche Stellen
Alle Flächen, in denen geschützte Biotope und Habitate zerstört werden	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Antragstellung zur Entfernung, Naturschutzantrag Durchführung einer Ökobilanzierung zur Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs	Planungsphase Überprüfung der Ökobilanz	Planungsphase	staatliche Stellen

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
			Durchführung der Kompensationsmaßnahmen	Überprüfung der Kompensationsplanung		
Alle Flächen, die mit einer SU Art. 21-Ü gekennzeichnet sind	Biologische Diversität	Verlust/Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Tierarten	Durchführung von artenschutzrechtlichen Überprüfungen	Übernahme der Überprüfungsverpflichtung in schémas directeurs/PAP's Überprüfung von Fachgutachtern Erfordernis der Übermittlung der Ergebnisse an die Gemeinde Durchführung von Maßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen Bei Bedarf: Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase vor Baubeginn nach Durchführung der Überprüfungen nach Nachbesserungen	staatliche Stellen
Alle Flächen, die mit einer SU Art. 21-CEF gekennzeichnet sind	Biologische Diversität	Verlust/Beeinträchtigung von essenziellen Lebensräumen geschützter Tierarten	Durchführung von CEF-Maßnahmen Ausarbeitung von Kompensationskonzepten	Abstimmung mit der Behörde Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase vor Baubeginn nach Durchführung der Überprüfungen nach Nachbesserungen	staatliche Stellen Gemeinde Promotor
BUD 1	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitats	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
BUD 4	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartierhabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUD 7	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartierhabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUD 10	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten Fledermäuse	CEF-Maßnahmen Ausgleich der essenziellen Nahrungs- und Quartierhabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUD 11	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten Fledermäuse	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartierhabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche	Gemeinde Promotor

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
				Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	
BUD 12	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten Fledermäuse	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitats	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUD 14	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten Fledermäuse	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitats	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUD 15	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogel- und Fledermausarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitats	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUD 16	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten Fledermäuse	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitats	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten	Planungsphase Bauphase	Gemeinde Promotor

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
				Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	
BUD 17	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUD 18	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUD 24	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Mauereidechse	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
BUD 26	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Fledermausarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitats	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUR 1	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Fledermausarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitats	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUR 3	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Fledermausarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitats	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUR 6	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Fledermausarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitats	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche	Gemeinde Promotor

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
				Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	
BUR 8	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten Fledermäuse	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUR 9	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUR 11	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten Fledermäuse	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUR 15	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogel- und Fledermausarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten	Planungsphase Bauphase	Gemeinde Promotor

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
				Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	
BUR 19	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUR 20	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUR 21	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
BUR 27	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogelarten	CEF-Maßnahme	Überprüfung der Gestaltungspläne	Planungsphase	Gemeinde Promotor

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
			Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	
DUD 5	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Fledermausarten	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor
DUD 16	Biologische Diversität	Verlust essenzieller Lebensraum Vogel- und Fledermausarten Haselmaus	CEF-Maßnahme Ausgleich der Nahrungs- und Quartiershabitate	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserungen bei Nichtfunktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monitorings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Gemeinde Promotor